

ALEXANDER ARFERT

Die Konzerninsolvenz im französischen Recht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

474

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

474

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Alexander Arfert

Die Konzerninsolvenz im französischen Recht

Eine Analyse des
„Rechts der Unternehmen in Schwierigkeit“
(droit des entreprises en difficulté)
aus der Perspektive des deutschen Gesellschafts-,
Insolvenz- und Zivilrechts

Mohr Siebeck

Alexander Arfert, geboren 1986; Studium der deutschen und französischen Rechtswissenschaft an der Universität Düsseldorf und der Université de Cergy-Pontoise; 2009 Licence en droit; 2012 Master II im französischen Unternehmensrecht und Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Handelsrecht und am Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht der Universität Düsseldorf; Referendariat in Düsseldorf, Singapur und Paris; 2019 Zweites Juristisches Staatsexamen; seit 2019 Rechtsanwalt in Düsseldorf; 2020 Promotion.

D 61. Zugleich Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

ISBN 978-3-16-160124-8 / eISBN 978-3-16-160125-5

DOI 10.1628/978-3-16-160125-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sommersemester 2020 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 24. August 2020 statt. Das Manuskript wurde im Oktober 2018 fertiggestellt. Für die Drucklegung wurde eine Aktualisierung der Arbeit vorgenommen. Hierbei konnten Rechtsprechung und Literatur bis Oktober 2019 berücksichtigt werden. Die im Werk zitierte deutsche Kommentarliteratur befindet sich auf dem Stand September 2020. Übersetzungen aus dem Französischen stammen allesamt vom Verfasser.

Mein tiefer Dank gilt an erster Stelle meiner Doktormutter, Frau Professorin *Dr. Nicola Preuß*, die mir über die gesamte Bearbeitungszeit der Arbeit mit Rat und Tat zur Seite stand, mir gleichzeitig aber bei der Wahl des Themas und der Herangehensweise jede erdenkliche Freiheit gelassen hat. Ich hatte das Glück, während eines Großteils der Bearbeitungszeit an ihrem Lehrstuhl tätig sein zu dürfen. An diese Zeit zurückdenkend möchte mich auch bei meinen Lehrstuhlkollegen *Dr. Maximilian Eßer*, *Sören Hollatz*, *Dr. Jana Lind*, *Natalie Spahl* und *Dr. Dominic Weber* für die allzeit gute Stimmung und gute Gespräche rund um die Alt- und Neubauflore bedanken. Besonderer Dank für freundschaftliche Unterstützung und gewinnbringenden fachlichen und persönlichen Austausch auch über die vorliegende Arbeit hinaus gebührt schließlich *Dr. Lisa Burstedde*, *Frederic Mühlenbruch* und *Dr. Dominik Pietzarka*. Ich blicke mit Freude auf zahlreiche in jeder Hinsicht prägende Forschungsaufenthalte in Frankreich zurück. Herzlich für jederzeit offene Tür und offenes Ohr möchte ich *Clémence Frechin* danken.

Herrn Professor *Dr. Andreas Feuerborn* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Als Programmbeauftragtem des integrierten deutsch-französischen Studienkurses der juristischen Fakultäten der Université de Cergy-Pontoise und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kommt Herrn Professor *Feuerborn* zudem ein großer Einfluss auf mein Interesse an Fragen des deutsch-französischen Rechts zu.

Besonderer Dank gilt der Konrad-Adenauer-Stiftung, deren Förderung mich während meiner gesamten Studienzeit begleitete und mir stets neue Horizonte eröffnete. Auch die vorliegende Arbeit wurde durch ein Stipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung gefördert. Für die stets exzellente Betreuung möchte ich

mich – stellvertretend für alle Referenten und Mitarbeiter der KAS – bei Frau *Dr. Kathrin Menzel* und Herrn *Dr. Gernot Uhl* herzlich bedanken.

Auch dem Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. bin ich zum Dank für die Verleihung des Förderpreises für herausragende Promotionen verpflichtet, welcher die Veröffentlichung dieses Werkes unterstützt hat.

Professor *Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer*, LL.M. (Michigan), Professor *Dr. Ralf Michaels*, LL.M. (Cambridge) und Professor *Dr. Dr. h.c. Reinhard Zimmermann* danke ich für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, allen voran Herrn *Dr. Christian Eckl*, sei für die ausgezeichnete Betreuung während der Manuskriptphase gedankt.

Meine Herangehensweise bei der Verfassung der vorliegenden Arbeit war stets von einem Austausch mit Lehre und Praxis an der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht geprägt. Als überaus gewinnbringend hat sich allen voran die enge Anbindung an das von Frau Professorin *Preuß* gegründete Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erwiesen. Viele der in den Institutsveranstaltungen entwickelten Denkanstöße haben Einzug in diese Arbeit gefunden. Für die Gewährung äußerst interessanter praktischer Perspektiven möchte ich außerdem Frau Rechtsanwältin *Anja Droege Gagnier* und Herrn Rechtsanwalt *J. Ernst Degenhardt* danken.

Wichtige Impulse für meine Arbeit konnte ich auch im Rahmen des von den Herrn Professoren *Dr. Christoph Paulus*, LL.M. (Berkeley) und *Dr. Stephan Madaus* in Berlin organisierten Doktorandenseminars zum Thema „Insolvenz & Restrukturierung“ gewinnen. Ihnen sei in diesem Rahmen für die wertvollen Rückmeldungen zur Themenstellung dieser Arbeit nochmals gedankt.

Großer Dank gilt schließlich *Géraldine Leverd*, die in allen Phasen der Arbeit – und mögen sie manchmal noch so lang erschienen haben – zu mir hielt und den Rücken stärkte. Den größten Dank schulde ich meinen Eltern, auf deren liebevollen Beistand ich in jeder Lebenslage zählen konnte und kann. Ohne Sie wäre diese Arbeit nie entstanden. Ihnen ist sie gewidmet.

Düsseldorf, im Dezember 2021

Alexander Arfert

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX
Einleitung	1
Kapitel 1: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	18
§ 1 <i>Der französische Regelungskontext</i>	18
§ 2 <i>Strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen deutschem und französischem Rechtsrahmen für Konzerne in Krise und Insolvenz</i>	127
Kapitel 2: Die Überschreitung von Rechtsträgergrenzen in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger	163
§ 3 <i>Gemeinsame Entwicklung und spätere Diversifikation der Haftungsgrundlagen in der materiellen Konzerninsolvenz</i>	167
§ 4 <i>Die Verfahrenserstreckung (extension de procédure) wegen Vermögensvermischung und Fiktivität von Gesellschaften</i>	189
§ 5 <i>Rechtsträgerübergreifende Zivilhaftungstatbestände und -klagen in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger</i>	395
Kapitel 3: Fazit, Ausblick und Zusammenfassung	562
§ 6 <i>Fazit: Die Ausmaße des Rechtsträgerprinzips im französischen und deutschen Recht</i>	562
§ 7 <i>Zusammenfassung der Forschungsergebnisse</i>	583
Literaturverzeichnis	635
Sachregister	653

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXIX

Einleitung	1
A. Hintergrund und Relevanz des Themas	1
I. Die Konzerninsolvenz als weitgehend ungelöstes wirtschaftliches und rechtliches Problem in Deutschland	1
1. Die Konzerninsolvenz als prozessuales Problem: Eingeschränkte Effizienz von Insolvenzverfahren über einzelne Rechtsträger desselben Konzerns	3
2. Die Konzerninsolvenz als materielles Problem: Grenzen des konzernrechtlichen Trennungs- und Rechtsträgerprinzips	5
II. Abweichende systematische Einordnungen und Lösungsansätze in Frankreich	10
III. Forschungsgegenstand und Begründung einer Gegenüberstellung französischer und deutscher Regelungskomplexe	11
B. Methodik und Gang der Untersuchung	14

Kapitel 1: Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen: Konzern, Insolvenzrecht, „Konzerninsolvenzrecht“ und Grundsatz der Haftungstrennung	18
---	----

§ 1 <i>Der französische Regelungskontext</i>	18
--	----

A. Das französische Insolvenzrecht: Entwicklung, Verfahren und Beteiligte	18
I. Die historische Entwicklung des französischen Insolvenzrechts und seiner Ziele	19
1. Das repressive <i>droit des faillites</i> des <i>Code de commerce</i> von 1807 und seine historischen Vorgänger	19
2. Durchgreifen einer differenzierten Beurteilung des vorinsolvenzlichen Schuldnerverhaltens und erste Regeln zum Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter	25

3.	Der Paradigmenwechsel hin zu einem „Recht der Unternehmen in Schwierigkeit“ ab 1967	28
a)	Die Unterscheidung der insolvenzrechtlichen Behandlung von Unternehmen und Unternehmer durch das Gesetz vom 13.07.1967	28
b)	Die Konzentration auf Mittel zur Unternehmenssanierung in den Gesetzen vom 01.03.1984 und 25.01.1985.....	31
c)	Verbesserung insbesondere der Stellung der Sicherungsgläubiger durch das Gesetz vom 10.06.1994.....	34
II.	Grundsätze, Verfahrensarten und maßgebliche Verfahrensbeteiligte im aktuellen Insolvenzrecht seit dem Gesetz vom 26.07.2005	35
1.	Reaktion des Gesetzgebers auf anhaltende Kritik und Beibehaltung des Sanierungsziels	35
2.	Systematik und Regelungstechnik der zunehmend diversifizierten Verfahrensarten	39
3.	Ablauf und Teilnehmer bei Rettungs-, Sanierungs- und Liquidationsverfahren	44
a)	Anwendungsbereich der Verfahren	44
b)	Antragstellung und Eröffnungsgründe	45
c)	Wichtigste Verfahrensschritte des Rettungs- und Sanierungsverfahrens im Überblick	47
aa)	Eröffnungsurteil und Ernennung der wichtigsten Verfahrensorgane.....	47
bb)	Beobachtungsphase (<i>période d'observation</i>).....	50
cc)	Erarbeitung und Beschluss des Rettungs- bzw. Sanierungsplans	52
dd)	Rechtsfolgen und Durchführung der Planbestandteile	54
d)	Besonderheiten des Liquidationsverfahrens „liquidation judiciaire“	55
B.	Der französische Konzern in Theorie und Praxis.....	57
I.	Die rechtliche Dimension des Konzerns im französischen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht	57
1.	Rechtliche Kontur des Konzerns	57
a)	Fehlen eines Konzernrechts im engeren Sinne.....	57
b)	Der Konzernbegriff.....	60
aa)	Kriterien für das Vorliegen von Konzernen in Rechtsprechung und Literatur.....	60
bb)	Gesetzlich aufgegriffene Teilaspekte des Konzernbegriffs	62
	(1) Beherrschung (<i>contrôle</i> , Art. L. 233-3, 233-16 C. com.).....	62

(2) Tochtergesellschaften (<i>filiales</i> , Art L. 233-1 C. com.) und Beteiligungen (<i>participations</i> , Art. L. 233-2 C. com.).....	65
(3) Verhältnis der Definitionen zueinander und Zwischenergebnis.....	67
c) Gesetzgeberische Aktivität in einzelnen Rechtsbereichen	68
aa) Gesellschafts- und Bilanzrecht	69
(1) Überblick.....	69
(2) Durch den Gesetzgeber aufgegriffene Einzelprobleme.....	69
(3) Rechtspersönlichkeit der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (GIE)	71
bb) Steuerrecht	71
cc) Arbeitsrecht.....	72
dd) Recht der Unternehmensfinanzierung.....	72
ee) Kartellrecht: Fusionskontrolle und rechtsträgerübergreifende Haftung für kartellrechtliche Bußgelder und Schadensersatzklagen.....	73
ff) Strafrecht und wegweisende „ <i>Rozenblum</i> “-Entscheidung.....	75
2. Grundprinzipien des französischen Konzernrechts	77
a) Der Konzern als Unternehmensform ohne eigene Rechtspersönlichkeit.....	78
b) Die Konzerngesellschaften als rechtlich selbständige Träger ihrer jeweiligen Gesellschaftsvermögen.....	81
aa) Die rechtliche Selbständigkeit der Konzerngesellschaften in der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs.....	81
bb) Folgen für die Rechtsbeziehungen nach außen: der Grundsatz der konzerninternen Haftungstrennung und seine Ausnahmen	83
cc) Folgen für die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen innerhalb des Konzerns.....	86
(1) Keine Pflicht zum konzerninternen Verlustausgleich	86
(2) Kein rechtswirksames Handeln für andere Konzerngesellschaften ohne besondere Vertretungsmacht	87
(3) Die Konzerngesellschaften als alleinige Träger des Konzernkapitals.....	89
dd) Zwischenergebnis	91
3. Gestaltungsformen und Gründungszszenarien von Konzernen im französischen Recht	93

a)	Fehlen eines konzernrechtlichen numerus clausus und weitgehende Gestaltungsfreiheit für Konzernstrukturen	93
b)	Konzerntypen nach Art ihrer Verknüpfung durch Beteiligungen, Verträge oder persönliche Bindungen.....	95
aa)	Finanzkonzerne (<i>groupes financiers</i>)	95
bb)	Vertragskonzerne (<i>groupes contractuels</i>).....	97
cc)	Personenbezogene Konzernstrukturen (<i>groupes personnels</i>)	98
4.	Zwischenergebnis	101
II.	Die wirtschaftliche Dimension des Konzerns als Organisationsform französischer Unternehmen	102
1.	Konzerne in Zahlen und Fakten.....	102
a)	Wirtschaftliche Bedeutung der Konzerne in Frankreich	102
b)	Relevanz von Konzernstrukturen in sehr großen Unternehmen und in Form von „ <i>microgroupes</i> “	103
aa)	Die Dominanz von „ <i>microgroupes</i> “ in der Immobilienverwaltung, bei Familienunternehmen sowie bei Unternehmensübernahmen	105
bb)	Unternehmensgruppen in sehr großen Unternehmen	105
cc)	Konzerne unter staatlichem Einfluss	106
dd)	Konzerne und ausländische Investoren.....	106
c)	Zwischenergebnis	107
2.	Vorteile der Konzernorganisation aus Sicht der Unternehmen	107
C.	Der Konzern in der Insolvenz: Sonderregeln für die Sanierung und Abwicklung gruppenangehöriger Gesellschaften in Frankreich im Überblick	111
I.	Das konzernrechtliche Rechtsträgerprinzip und der Grundsatz der Haftungsstrennung in der Insolvenz von Gruppengesellschaften.....	111
II.	Die Konzerninsolvenz als verfahrensrechtliches Problem: Vorhandene Lösungsansätze zur Erhöhung der Effizienz von Insolvenzverfahren.....	114
III.	Die Konzerninsolvenz als materielrechtliches Problem: Ansatzpunkte zur Anpassung und Durchbrechung des Rechtsträgerprinzips im Einzelfall.....	117
1.	Finanzbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften.....	118
a)	Entfernung von Vermögenswerten mit liquidationsgleicher Wirkung: existenzvernichtende Eingriffe.....	119
b)	Sonstige gläubigerschädigende Vermögensverlagerungen ohne ausreichende Gegenleistung	120
2.	Ausübung von Leitungsmacht	121

a) Systematische Eingriffe in die Entscheidungssphären einer Konzerngesellschaft unter Infragestellung der Selbständigkeit der Gesellschaft als solcher.....	121
b) Punktuelle Eingriffe im Interesse einer beherrschenden Gesellschaft mit der Folge einer Unternehmenskrise.....	122
c) Notwendigkeit einer Abgrenzung: Verflechtung und Zentralisierung von Entscheidungsstrukturen	123
3. Transparenz der Vermögenszuordnung zwischen konzernangehörigen Rechtsträgern und von Entscheidungsstrukturen	123
a) Vorsätzliche Gründung von Scheingesellschaften	124
b) Unmöglichkeit buchhalterischer Trennung der Vermögen mehrerer Gesellschaften	124
c) Anderweitige Vermischungen von Gesellschaftssphären	125
4. Anpassung und Aufhebung der Haftungstrennung unabhängig von schädigenden Vorverhalten mit besonderer Zielsetzung im Insolvenzverfahren	125
a) Verfahrenserstreckung zu Verfahrenserleichterung	125
b) Verfahrenserstreckung zur erleichterten rechtsträgerübergreifenden Sanierung von konzernangehörigen Unternehmen.....	126
D. Zwischenergebnis	126

§ 2 Strukturelle Gemeinsamkeiten zwischen deutschem und französischem Rechtsrahmen für Konzerne in Krise und Insolvenz

A. Ausgangspunkt: die unterschiedliche Zielvorgabe des deutschen Insolvenzrechts im Vergleich zum französischen „Recht der Unternehmen in Schwierigkeit“	127
I. Weitgehender Ausschluss wirtschaftspolitischer Instrumentalisierung des deutschen Insolvenzverfahrens.....	128
II. Der verfahrensrechtliche Schwerpunkt des deutschen Insolvenzrechts im Vergleich zur Verlagerung materieller Haftungsnormen in das französische <i>droit des entreprises en difficulté</i>	132
III. Folgerungen für Vergleiche zwischen französischem und deutschem Recht	135
B. Der Konzern als wirtschaftliches Phänomen und rechtliches Konstrukt	137
I. Die hohe praktische Relevanz von Konzernstrukturen in der deutschen Wirtschaftslandschaft.....	137

II. Das Festhalten am konzernrechtlichen Rechtsträgerprinzip, dem haftungsrechtlichen Trennungsprinzip und dem Grundsatz der privatautonomen Konzerngestaltung	140
III. Die Grundsatzentscheidung des deutschen Gesetzgebers für ein geschriebenes AG-Konzernrecht als wichtigster Gegensatz zum französischen Gesellschaftsrecht der Konzerne.....	144
1. Begriff des Konzernrechts	144
2. Zielsetzung und Kontext der Entstehung kodifizierter konzernrechtlicher Regeln	145
3. Fragmentierung des Konzernbegriffs, Inhalte und Grenzen konzernrechtlicher Rechtssetzung.....	150
IV. Folgerungen für Vergleiche zwischen französischem und deutschem Recht	156
C. Das Konzerninsolvenzrecht als Verfahrensrecht.....	157
I. Die Einführung von prozessualen Sonderregeln durch ein „Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“ vom 13.04.2017.....	158
II. Zwischenergebnis und Folgerungen für Vergleiche zwischen französischem und deutschem Recht: Anwendbarkeit allgemeiner Regeln zur Auflösung materieller Konfliktlagen im deutschen Recht	161
 Kapitel 2: Die Überschreitung von Rechtsträgergrenzen in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger.....	163
 § 3 <i>Gemeinsame Entwicklung und spätere Diversifikation der Haftungsgrundlagen in der materiellen Konzerninsolvenz</i>	167
A. Richterrechtliche Tradition der Haftungsdurchgriffe im Kontext von Gesellschaftsinsolvenzen.....	168
I. Rechtssache <i>Mary-Raynaud</i> : Grundlage des Kriteriums der fictivité und erste Ansätze einer Durchgriffshaftung auf das Führungspersonal einer Gesellschaft	168
II. Rechtssache <i>Vidal</i> : erste Ansätze des Tatbestands einer Vermögensvermischung und echter Verfahrenserstreckung	171
B. Erste gesetzliche Anerkennung von Verfahrenserstreckungen und Tatbeständen einer Durchgriffshaftung	173
C. Differenzierung der Haftungsgrundlagen nach Rechtsfolgen seit dem Gesetz vom 16.11.1940	175
I. Deliktsrechtliche Geschäftsführerhaftung als Vorgängerin der heutigen responsabilité pour insuffisance d’actif	176

II. Unechte Verfahrenserstreckung als Sanktion für Einmischungen in Gesellschaftsbelange („ <i>extension-sanction</i> “)	177
III. Unechte Verfahrenserstreckung auf Gesellschafter von Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (so genannte „ <i>extension automatique</i> “)	180
IV. Schrittweise Aufhebung der unechten Verfahrenserstreckungen und ihrer Tatbestandsvarianten bis 2008	184
V. Zwischenergebnis	188
§ 4 Die Verfahrenserstreckung (<i>extension de procédure</i>) wegen Vermögensvermischung und Fiktivität von Gesellschaften nach Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com.	
	189
A. Einführung	189
I. Grundlagen, Zielsetzung und dogmatische Rechtfertigung der Verfahrenserstreckung	189
II. Anwendung der Verfahrenserstreckung bei der Insolvenz von Konzerngesellschaften	193
III. Weiterentwicklung des Instituts der Verfahrenserstreckung seit der Differenzierung der Haftungsgrundlagen	196
1. Ursprünglich richterrechtliche Ausgestaltung der „echten“ Verfahrenserstreckung und Misserfolg erster gesetzgeberischer Kodifikationstrebungen	197
2. Gesetzliche Aufnahme der Rechtsprechung zugunsten eines selbständigen Eröffnungsgrunds der „echten“ Verfahrenserstreckung	201
a) Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.01.1985	201
b) Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com. seit der <i>loi de sauvegarde</i> von 2005	203
3. Die Entwicklung der Verfahrenserstreckung seit 2005: rege Anwendung in der Praxis und erste gesetzgeberische Reformanstrebungen	205
a) Ordonnance vom 18.12.2008: verfahrensrechtliche Grundlagen und Beibehaltung der Erstreckung von Rettungsverfahren	206
b) Einführung eines eigenen Erstreckungstatbestands für den Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung (EIRL) durch die Ordonnance vom 09.12.2010	208
c) Neue, umstrittene Sicherungsmaßnahmen durch das Gesetz vom 12.03.2012 („ <i>loi Petroplus</i> “)	209
d) Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Verfahrenserstreckung durch Beschluss des Kassationsgerichtshofs vom 08.10.2012	210

e)	Anpassung der Antragsbefugnisse durch die Ordonnance vom 12.03.2014 im Hinblick auf die Erstreckung des vorinsolvenzlichen Rettungsverfahrens.....	213
B.	Voraussetzungen der Verfahrenserstreckung	214
I.	Der weitreichende persönliche und materielle Anwendungsbereich der Verfahrenserstreckung	214
1.	Persönlicher Anwendungsbereich der Verfahrenserstreckung	214
2.	Materieller Anwendungsbereich der Verfahrenserstreckung auf alle Insolvenz- und Sanierungsverfahren im engeren Sinne und daraus folgende Zielsetzungen.....	217
a)	Zielsetzung der Verfahrenserstreckung in den nachinsolvenzlichen Sanierungs- und Liquidationsverfahren: Ausgleich von Vermögensverschiebungen und Haftungsdurchgriff auf Muttergesellschaften.....	218
b)	Die Verfahrenserstreckung im vorinsolvenzlichen Rettungsverfahren als Instrument der nachhaltigen Sanierung von Gesamtkonzernen auf Schuldnerantrag.....	218
II.	Materielle Voraussetzungen der Verfahrenserstreckung	225
1.	Zwei gesetzliche Tatbestandsalternativen seit der <i>loi de sauvegarde</i>	227
a)	Gesetzgeberischer Verzicht auf eine Legaldefinition und Fortgeltung der Rechtsprechung zu <i>fictivité</i> und Vermögensvermischung	227
b)	Selbständigkeit beider Tatbestandsalternativen und wachsende praktische Bedeutung der Vermögensvermischung	228
c)	Ausschluss einer Begründungshypothese der „Unternehmenseinheit“ zur „echten“ Verfahrenserstreckung.....	232
2.	Fiktive juristische Person (<i>fictivité de la personne morale</i>).....	236
a)	Grundlagen, Motive und praktische Relevanz in Konzernsachverhalten	239
b)	Dogmatischer Hintergrund der Scheingeschäftslehre: Fehlen der Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Gesellschaftsvertrags i.S.d. Art. 1832 C. civ.....	243
c)	Beweis des Vorliegens fiktiver Gesellschaften	247
aa)	Fehlende Autonomie von Gesellschaften	248
bb)	Besonderer Maßstab für fiktive Konzerngesellschaften	250
cc)	Situationsgebundene Gesamtbetrachtung durch die Rechtsprechung.....	252
d)	Unterscheidung zwischen gesellschafts- und insolvenzrechtlicher <i>fictivité</i>	257

3. Vermögensvermischung (<i>confusion des patrimoines</i>)	260
a) Vermögensvermischung im engeren Sinne (<i>confusion des comptes</i>)	263
b) Anormale finanzielle Beziehungen (<i>relations financières anormales</i>)	265
aa) Objektive Merkmale: Vermögensvermischung durch Übertragung von Vermögenswerten ohne hinreichenden Ausgleich	267
bb) Anwendungsbeispiele der Merkmale des objektiven Tatbestands	272
cc) Subjektives Merkmal: Fehlen einer Rechtfertigung für Vermögensabflüsse ohne ausreichende Gegenleistung – „caractère anormal“	277
dd) Restriktive Auslegung des Tatbestands bei Insolvenzen von Konzerngesellschaften in großen Konzernorganisationen und Finanzkonzernen (<i>groupes financiers</i>) – die Metaleurop-Rechtsprechung und ihre Nachfolger	281
c) Zwischenergebnis: Umriss eines modernen Begriffs der Vermögensvermischung bei Konzernen und Handlungsmaximen zur Haftungsvermeidung	290
aa) Restriktive Auslegung aller Tatbestandsmerkmale des Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com.	290
bb) Unklarheit hinsichtlich der Tragweite der Urteilsformel des „ <i>Metaleurop</i> “-Urteils	292
cc) Neugestaltung des Haftungsgefüges in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger	295
III. Prozessuale Besonderheiten der Verfahrenserstreckung	298
1. Antragsbefugnis	298
2. Zuständiges Gericht, Form und Zeitraum der Antragstellung	299
3. Darlegungs- und Beweislast und vor Gericht verwertbare Tatsachenelemente	301
4. Entscheidung des Gerichts und Publizität des Erstreckungsurteils	302
5. Rechtsbehelfe	303
6. Sicherungsmaßnahmen nach der umstrittenen „ <i>Loi Petropolis</i> “ vom 12.03.2012	304
a) Hintergrund: Verhinderung von Vermögensverschiebungen vor Eintritt der Rechtskraft eines Erstreckungsurteils	304
b) Rechtsfolgen der gesetzlichen Regelung	307
c) Kritik	309
C. Rechtsfolgen der Verfahrenserstreckung	311

I.	Verfahrensrechtliche Einheit aller betroffenen Insolvenzverfahren und gemeinsamer Zeitpunkt insbesondere der Zahlungsunfähigkeit	312
II.	Gemeinsame Masse und einheitliches Verfahrensergebnis	314
1.	Zusammenfassung der Vermögen und Verbindlichkeiten aller betroffenen Gesellschaften	315
2.	Gemeinsamer Verfahrensausgang mit begrenzter Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Besonderheiten einzelner Konzerngesellschaften	318
III.	Grenzen der Vereinheitlichung von Verfahren und Massen	320
1.	Fehlende Rückwirkung des Erstreckungsurteils	320
2.	Beibehaltung der gesellschaftsrechtlichen Struktur von Gesellschaften und Konzernen	322
IV.	Rechtsfolgen für Dritte: Besonderheiten im Verhältnis zu Gläubigern und Auswirkungen auf Kreditsicherheiten	324
V.	Unionsrechtliche Eingrenzung der Anwendung der Verfahrenserstreckung auf internationale Konzerne – der Fall „Rastelli“	326
D.	Zwischenergebnis	329
E.	Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	331
I.	Mehrheitliche Ablehnung von materiellen Konsolidierungsmodellen	331
II.	Rückgriff auf allgemeine Regeln als Reaktion auf ungerechtfertigte Vermögensverlagerungen, fiktive Gesellschaften und buchhalterische Konfusion in Konzernen	334
1.	Überblick und Anmerkungen zur Vergleichbarkeit der Sachverhalte	334
a)	Die Verfahrenserstreckung im französischen Recht als Sammeltatbestand für unterschiedliche Sachverhaltskonstellationen	334
b)	Die Verfahrenserstreckung als eng ausgelegter Ausnahmetatbestand	335
c)	Rechtliche Besonderheiten in Deutschland und anzulegender Vergleichsmaßstab	336
2.	Ausgleichspflichten, Grenzziehungen und Rechtfertigungsmöglichkeiten für Eingriffe durch das deutsche Konzernrecht	338
a)	Eingliederungskonzerne	338
b)	Vertragskonzerne	339
c)	Faktische Konzerne	342
d)	„Qualifiziert faktische Konzerne“	344
aa)	Beherrschte GmbH	345
bb)	Beherrschte AG	348

cc)	Exkurs: Frühere Lehre einer Durchgriffshaftung wegen enger Konzernverflechtungen in faktischen Konzernen – Parallelen mit der französischen Rechtsprechung zur <i>unité d'entreprises</i>	349
f)	Rechtsvergleichende Einordnung und Zwischenergebnis.....	350
3.	Unmöglichkeit buchhalterischer Trennung zwischen Konzerngesellschaften	352
a)	Vergleichsgegenstand im französischen Recht: Verfahrenserstreckung nach Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com. wegen Vermögensvermischung im engeren Sinne (<i>confusion des comptes</i>).....	352
b)	Vergleich mit dem deutschen Rechtsinstitut der Durchgriffshaftung wegen Vermögensvermischung.....	352
aa)	Tatbestand.....	354
bb)	Rechtsfolgen.....	356
c)	Rechtsvergleichende Bewertung	356
aa)	Vorteil der deutschen Lösung: Höhere Flexibilität.....	357
bb)	Vorteil der französischen Lösung: Gesteigerte Verfahrenseffizienz.....	358
4.	Gründung und Unterhaltung von Scheingesellschaften	359
a)	Vergleichsgegenstand im französischen Recht: Verfahrenserstreckung nach Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com. wegen fiktiver juristischer Personen (<i>fictivité d'une personne morale</i>).....	359
b)	Vergleich mit deutschen Rechtsinstituten des allgemeinen Zivilrechts.....	361
aa)	Abweichende Prämissen durch das Bestehen umfangreicherer „vorsorgender“ Regelungen im deutschen Gesellschafts- und Konzernrecht	361
bb)	Vergleich mit dem Begriff der Scheingesellschaft	363
(1)	Praktisch selten eingesetzter, jedoch dogmatisch überzeugenderer Ansatz des deutschen Rechts.....	363
(2)	Widersprüchlichkeit des französischen Rechts im Hinblick auf die Rechtsfolgen der „ <i>fictivité</i> “	364
(3)	Kritische Bewertung und Erklärungsansatz durch Besonderheit des „Kaufmannskonkurses“ im französischen Rechts	365
cc)	Anmerkung zu den Fallgruppen materieller Unterkapitalisierung und „Aschenputtelgesellschaft“ im deutschen Recht	366
5.	Systematische, missbräuchliche Vermögensverlagerungen mit Existenzbedrohung beherrschter Gesellschaften	365

a)	Vergleichsgegenstand im französischen Recht: Verfahrenserstreckung nach Art. L. 621-2 Abs. 2 C. com. wegen anormaler finanzieller Beziehungen (<i>relations financières anormales</i>)	366
b)	Vergleich mit dem deutschen Rechtsinstitut der Existenzvernichtungshaftung.....	367
aa)	Funktionale Überschneidungen mit anderen Rechtsinstituten.....	368
bb)	Darstellung der Existenzvernichtungshaftung auf Grundlage von § 826 BGB seit dem <i>Trihotel</i> -Urteil des BGH vom 16.07.2007 – Unterschiede und Gemeinsamkeiten.....	369
(1)	Telos und Voraussetzungen	369
(2)	Rechtsfolgen und Geltendmachung von Haftungsansprüchen	371
c)	Rechtsvergleichende Bewertung	371
F.	Gesamtbewertung der Verfahrenserstreckung und ihrer Anwendungsperspektiven.....	374
I.	Bewertung des Französischen Rechts der Verfahrenserstreckung in ihrem heutigen Entwicklungsstand.....	375
1.	Zielsetzungen und Rechtfertigungsansätze für das Bestehen einer Verfahrenserstreckung im französischen Recht als Bewertungsmaßstab	375
a)	Wiederherstellung von Rechtsträgervermögen bei Missbräuchen der Rechtspersönlichkeit im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger.....	375
b)	Fehlender Gutgläubensschutz und Konsequenzen für Gläubiger einbezogener Rechtsträger.....	376
c)	Weitere mögliche Zielsetzungen: Sanktion und erhöhte Verfahrenseffizienz	377
2.	Bewertung der eine Verfahrenserstreckung auslösenden Tatbestandsmerkmale.....	378
a)	Zum Merkmal der <i>fictivité</i>	378
b)	Zum Merkmal der Vermögensvermischung (<i>confusion des patrimoines</i>)	380
aa)	Vermögensvermischung im engeren Sinne (<i>confusion des comptes</i>).....	380
bb)	Anormale finanzielle Beziehungen (<i>relations financières anormales</i>).....	381
3.	Untauglichkeit der heutigen Verfahrenserstreckung als Hilfsmittel zur nachhaltigen Sanierung von Konzerngesellschaften	384

4. Zurückdrängung der Verfahrenserstreckung in Konzernen zugunsten zielgenauerer Haftungsformen	385
II. Rechtsvergleichende Perspektive: Konvergenzpotenziale trotz grundlegend unterschiedlicher dogmatischer Weichenstellungen	387
1. Gegensätzliche Einschätzungen zur grundsätzlichen Zweckmäßigkeit materieller Konsolidierungslösungen	387
2. Abweichende Prioritäten bei der rechtlichen Reaktion auf als sanktionswürdig erkannte Sachverhalte	389
3. Enge Spielräume für einen dogmatischen Brückenschlag	391
a) Prägung der richterrechtlichen Rechtsgrundlagen durch Einzelfälle	391
b) Argumente für materielle Konsolidierungslösungen in der deutschen Rechtslehre	393
 § 5 Rechtsträgerübergreifende Zivilhaftungstatbestände und -klagen in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger	396
 A. Die deliktische Ausfallhaftung für Managementfehler bei Aktivfehlbeträgen (<i>responsabilité pour insuffisance d'actif</i>) nach Art. L. 651-1 ff. C. com. in der Insolvenz konzernangehöriger Rechtsträger	397
I. Beschränkung, Reform und Weiterentwicklung der insolvenzspezifischen Haftungsklagen seit der <i>loi de sauvegarde</i> von 2005	398
1. Erste Anpassungen des Gesetzeswerks durch administrative und legislative Rechtssetzung	399
2. Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsfolgen des Haftungstatbestands	401
3. Neue Ausprägung der Haftungsklagen für das Sanierungsverfahren seit Inkrafttreten der <i>loi Pétroplus</i> vom 12.03.2012	403
II. Anwendungsbereich	406
1. Abschließender materieller Anwendungsbereich: Beschränkung auf das Liquidationsverfahren mit Aktivfehlbetrag und Konkurrenz zu anderen Haftungsmechanismen	407
2. Persönlicher Anwendungsbereich bei Konzernen: die beherrschende Gesellschaft als Geschäftsführerin	410
III. Voraussetzungen	417
1. Materielle Voraussetzungen des Haftungstatbestands	417
a) Vorliegen eines Aktivfehlbetrags (<i>insuffisance d'actif</i>)	418
b) Managementfehler (<i>faute de gestion</i>) auf Seiten des Antragsgegners	419

aa)	Grundlagen und Definitionsansätze	419
bb)	Bedeutung im Rahmen von Konzernsachverhalten	420
c)	Abgeschwächtes Kausalitätserfordernis: Beitrag des Managementfehlers zum Vorliegen eines Aktivfehlbetrags (<i>contribution à l'insuffisance d'actif</i>)	424
2.	Prozessuale Voraussetzungen der Haftungsklage	424
a)	Antragsbefugnis	425
b)	National und international zuständiges Gericht, Form und Zeitraum der Antragstellung; Rechtsmittel	425
IV.	Rechtsfolgen	427
1.	Ermessensentscheidung des erkennenden Gerichts	427
2.	Auskehr der Haftungssummen zugunsten der Gesellschaftsgläubiger	430
V.	Zwischenergebnis	431
VI.	Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	432
1.	Grundlagen und systematische Überlegungen	432
a)	Funktionale Abgrenzung des Tatbestands und seiner Vergleichsgegenstände im deutschen Recht	432
b)	Flankierende Ansprüche ohne Qualifikationsmerkmale und weitere Haftungsansätze in beiden Rechtsordnungen.....	434
2.	Rechtsvergleich mit der Existenzvernichtungshaftung und der Haftung wegen materieller Unterkapitalisierung	436
a)	Zur Haftung für existenzvernichtende Eingriffe gemäß § 826 BGB nach den Grundsätzen der Trihotel- Rechtsprechung des BGH.....	437
aa)	Funktion und Anwendungsbereich.....	437
bb)	Voraussetzungen	439
cc)	Rechtsfolgen.....	441
b)	Zur Haftung für materielle Unterkapitalisierung nach den Grundsätzen der Gamma-Rechtsprechung des BGH	441
aa)	Nicht vollständig geklärte Rechtslage im deutschen Recht	443
bb)	Vergleichbare Problematik im französischen Recht.....	446
3.	Rechtsvergleichende Bewertung und Zwischenergebnis	447
B.	Die Haftung der Muttergesellschaft für durch insolvente Tochtergesellschaften verursachte Umweltschäden nach Art. L. 512-17 <i>Code de l'environnement</i>	449
I.	Grundlagen und Kontext der Entstehung der Haftungsgrundlage.....	450
II.	Voraussetzungen und Rechtsfolgen.....	454
1.	Persönlicher Anwendungsbereich	455
2.	Materielle Voraussetzungen.....	456
3.	Prozessuale Voraussetzungen	457

4. Rechtsfolgen.....	457
III. Zwischenergebnis	458
IV. Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	461
1. Anwendung allgemeiner Regeln mangels umfassender Spezialtatbestände	462
2. Sonderfall einer Durchgriffshaftung des Bodenschutzes (§ 4 Abs. 3 S. 4 Fall 1 BBodSchG)	462
3. Jüngster gesetzgeberischer Vorstoß: Dauerhafte, akzessorisch-subsidiäre Nachhaftung für beherrschende Unternehmen von Betreibergesellschaften deutscher Kernkraftwerke nach dem sog. Nachhaftungsgesetz vom 27.01.2017	463
C. Haftungsdurchgriff auf Muttergesellschaften für Arbeitnehmeransprüche nach der <i>théorie du co-emploi</i>	467
I. Ausgangslage im französischen Individualarbeitsrecht	467
1. Arbeitsverhältnis und <i>lien de subordination</i>	468
2. Grundstruktur des französischen Kündigungsrechts	469
II. Definition, Zielsetzung und Relevanz der <i>théorie du co-emploi</i> in der Konzerninsolvenz	470
III. Voraussetzungen	475
1. Grundlagen und Entwicklung zweier alternativer Tatbestandsmerkmale	475
2. Wirtschaftliche Betrachtung von Konzernstrukturen und regelmäßige Anwendung der <i>théorie du co-emploi</i> seit dem <i>Jungheinrich</i> -Urteil vom 18.01.2011	477
3. Berücksichtigung notwendiger Koordinationsmechanismen in Konzernsachverhalten seit dem <i>Molex</i> -Urteil vom 02.07.2014	484
4. Verlagerung des Schwerpunkts einer konzernspezifischen Arbeitgeberhaftung in den Bereich der Deliktshaftung des Artikels 1240 C. civ. – Das <i>Sofarec</i> -Urteil vom 08.07.2014	491
IV. Rechtsfolgen	495
1. Insbesondere: Beweiserleichterung für eine fehlende Rechtfertigung betriebsbedingter Kündigungen in Konzernsachverhalten und mögliche Neutralisierung dieser Rechtsprechung durch die <i>Ordonnances Macron</i> vom 20.12.2017	498
a) Rechtslage zum Zeitpunkt der <i>Jungheinrich</i> - und <i>Metaleurop</i> -Urteile der Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs (2011 bis 2014)	498
b) Stärkung der Rechtssicherheit für Konzerne bei betriebsbedingten Kündigungen durch die <i>Ordonnances</i> <i>Macron</i> vom 22.09.2017	500

2.	Insbesondere: Begründung einer internationalen Zuständigkeit französischer Gerichte für europäische Auslandsmuttergesellschaften als „Co-Arbeitgeber“	502
V.	Zwischenergebnis	507
VI.	Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	508
1.	Vergleichsgegenstand	508
2.	Rechtsvergleichende Anmerkungen im Rahmen des Vergleichsgegenstands	510
a)	Geltung des Trennungs- und Rechtsträgerprinzips auch in arbeitsrechtlichen Sachverhalten; begrenzte Berücksichtigung des Konzernsachverhalts im Arbeitsrecht	511
b)	Einfluss des Insolvenzgelds (§§ 165 ff., 358 ff. SGB III) auf die Interessenverteilung	512
c)	Eng begrenzte Möglichkeiten zu „Berechnungsdurchgriffen“ bei der Dotierung von Sozialplänen konzernangehöriger Arbeitgeber (§ 112 Abs. 5 BetrVG)	513
d)	Pragmatische Lösungen zum Arbeitnehmerschutz im Einzelfall am Beispiel des <i>Gamma</i> -Urteils des BGH.....	516
3.	Zwischenergebnis	518
D.	Überblick: Weitere Möglichkeiten zur Anreicherung des Haftungssubstrats konzernangehöriger Gesellschaften	518
I.	Rückführung von Vermögenselementen in das Haftungsvermögen konzernangehöriger Gesellschaften	519
1.	Allgemeine Regeln des Vermögensschutzes bei Kapitalgesellschaften	519
2.	Insolvenzliche und außerinsolvenzliche Anfechtungsregeln	521
a)	Die eingeschränkten Insolvenzanfechtungsregeln des Sanierungs- und Liquidationsverfahrens (<i>nullités de la période suspecte</i> , Art. L. 632-1 ff. C. com.).....	521
b)	Die zivilrechtliche Paulianische Vorsatzanfechtungsklage (<i>action paulienne</i> , Art. 1341-2 C. civ.).....	524
3.	Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	527
a)	Kapitalerhaltungsansprüche bei AG und GmbH	527
aa)	Recht der AG: umfassende konzernrechtliche Überlagerung möglicher Ansprüche der Gesellschaft aus §§ 57, 62 AktG wegen verdeckter Einlagenrückgewähr	528
bb)	Recht der GmbH: Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30, 31 GmbHG mit größerer Relevanz in Konzernsachverhalten und flankierende Rechtsinstitute.....	530

b) Insolvenzanfechtung im Konzern.....	533
aa) Besondere Relevanz der §§ 129 ff. InsO im deutschen Recht: Weitreichende Tatbestände, Beweiserleichterungen und lang bemessene Anfechtungszeiträume	533
bb) Vergleichbarkeit einzelner Elemente der §§ 130 bis 132 und §§ 135 f. InsO mit den weniger umfassenden <i>nullités des la période suspecte</i> des französischen Rechts.....	535
cc) Herausgehobene Bedeutung der Schenkungs- und insbesondere der Vorsatzanfechtung (§§ 133 bzw. 134 InsO) im Vergleich zur im französischen Recht weniger praxisrelevanten <i>action paulienne</i>	536
4. Zwischenergebnis.....	539
II. Erweiterung des Haftungssubstrats auf Kosten anderer Rechtsträger im Konzern – nicht insolvenzspezifische Tatbestände im Überblick.....	542
1. Vertragliche Haftung von Konzerngesellschaften für die Schulden anderer Rechtsträger im Konzern.....	543
a) Französisches Recht	543
b) Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht.....	543
2. Sonstige rechtsträgerübergreifende Haftungsgrundlagen auf allgemein zivilrechtlicher Basis	544
a) Haftung wegen Pflichtverletzungen, Rechtsschein und verwandter Rechtsinstitute	544
aa) Allgemeine Deliktshaftung von beherrschenden Gesellschaften nach Art. 1240 C. civ. für schuldhafte Pflichtverletzungen	545
bb) Rechtsscheingesichtspunkte (<i>théorie de l'apparence</i>) und Einmischung (<i>immixtion</i>).....	547
cc) Rechtsvergleichende Anmerkungen zum deutschen Recht	549
(1) Deliktische Haftung beherrschender Gesellschaften	551
(2) Auslegung und Zurechnung von Willenserklärungen; Rechtsschein und (Konzern-) Vertrauen.....	552
b) Zwischenergebnis zur Haftung wegen Pflichtverletzungen, Rechtsschein und verwandten Rechtsinstituten	560
III. Zwischenergebnis zur Bedeutung weiterer Möglichkeiten einer Anreicherung des Haftungssubstrats konzernangehöriger Gesellschaften.....	560

Kapitel 3: Fazit, Ausblick und Zusammenfassung	562
§ 6 Fazit: Die Ausmaße des Rechtsträgerprinzips im französischen und deutschen Recht – Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Lösungsansätze und Schlussfolgerungen.....	562
A. Einheitliche Analyse des Grundproblems: Auseinanderfallen von wirtschaftlicher und rechtlicher Realität und mögliche Externalisierung negativer Effekte von unternehmerischen Aktivitäten	562
B. Abweichende rechtliche Lösungsansätze und Schwerpunktsetzungen unter dem Vorzeichen unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklungen	565
I. Rechtliche Diskussion um wechselnde Tatbestandsgrundlagen mit allgemeiner Tendenz zur Stärkung des Trennungs- und Rechtsträgerprinzips im Konzern	565
II. Unterschiedliche Grundentscheidungen und Regelungstechniken mit dem Ziel einer Haftungsfreistellung für „normal funktionierende Konzerne“ in beiden verglichenen Rechtsordnungen.....	569
III. Gesamtwirtschaftliche Faktoren und ihre mögliche Auswirkung auf die juristische und rechtspolitische Debatte um die Bewältigung von Konzerninsolvenzen	575
C. Entwicklungspotenzial über nationale Rechtsordnungen hinaus	577
§ 7 Zusammenfassung der Forschungsergebnisse	582
Literaturverzeichnis.....	635
Sachregister	653

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.E.	am Ende
a.F.	neue Fassung
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Act. proc. coll.	Actualité des procédures collectives
ArbRB	Arbeitsrechts-Berater
AktG	Aktiengesetz
AMF	Autorité des marchés financiers (Französische Finanzaufsichtsbehörde)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
bearb.	bearbeitet
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Bespr.	Besprechung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BG	Schweizerisches Bundesgericht
BGE	Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BODACC	Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags
Bull.	Bulletin
Bull. Banque de France	Bulletin de la Banque de France
Bull. civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres civiles
Bull. Joly ED	Bulletin Joly Entreprises en Difficulté
Bull. Joly Soc.	Bulletin Joly Sociétés
C. civ.	Code civil (Französisches Zivilgesetzbuch)
C. com.	Code de commerce (französisches Handelsgesetzbuch)
C. cons.	Code de la consommation (französisches Verbrauchergesetzbuch)
C. env.	Code de l'environnement (französisches Umweltgesetzbuch)
C. pén.	Code pénal (französisches Strafgesetzbuch)
C. trav.	Code du travail (französisches Arbeitsgesetzbuch)

CA	Cour d'Appel (Appellationsgerichtshof)
Cass. 1e civ.	Première chambre civile de la Cour de cassation (Erste Zivilkammer des französischen Kassationsgerichtshofs)
Cass. 2e civ.	Deuxième chambre civile de la Cour de cassation (Zweite Zivilkammer des französischen Kassationsgerichtshofs)
Cass. 3e civ.	Troisième chambre civile de la Cour de cassation (Dritte Zivilkammer des französischen Kassationsgerichtshofs)
Cass. AP	Assemblée plénière de la Cour de cassation (Vollversammlung des französischen Kassationsgerichtshofs)
Cass. com.	Chambre commerciale de la Cour de cassation (Kammer für Handelssachen des französischen Kassationsgerichtshofs)
Cass. crim.	Chambre criminelle de la Cour de cassation (Strafkammer des Kassationsgerichtshofs)
Cass. req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation (historische Antragskammer des Kassationsgerichtshofs, als Vorgängerin der <i>chambre commerciale</i>)
Cass. soc.	Chambre sociale de la Cour de cassation (Sozialkammer des Kassationsgerichtshofs)
CGI	Code général des impôts (Französisches Steuergesetzbuch)
CMF	Code monétaire et financier (Französisches Währungs- und Finanzgesetz)
Cons. const.	Conseil constitutionnel
Constitutions	Revue constitutions
CPC	Code de la procédure civile (Französische Zivilprozessordnung)
D.	Recueil Dalloz
D.P.	Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine Dalloz
D. actualité	Dalloz actualité
D. Affaires	Dalloz Affaires
DDHC	Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789)
Def.	Revue du notariat Deffrénois
ders.	derselbe
DH	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dr. et patri.	Revue droit et patrimoine
Dr. social	Droit social
Dr. sociétés	Revue droit des sociétés
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
ECFR	European Company and Financial Law Review
EG	Europäische Gemeinschaften
EIRL	Entrepreneur individuel à responsabilité limitée (Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Entreprises en difficulté	Droit des entreprises en difficulté (als Buchtitel)
Erg.	Ergebnis
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 20.05.2000 über Insolvenzverfahren
EURL	Entreprise unipersonnelle à responsabilité limitée (Einpersonnenunternehmen mit beschränkter Haftung)
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
Fasc.	Fascicule
ff.	die Folgenden
Fn.	Fußnote
Gaz. Pal.	La Gazette du Palais
GesRZ	Der Gesellschafter, Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbHR	GmbH-Rundschau
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
i.V.m.	in Verbindung mit
INSEE	Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien)
InsO	Insolvenzordnung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JCl. Com.	JurisClasseur Commercial
JCl. Soc.	JurisClasseur Sociétés Traité
JCl. Trav.	JurisClasseur Travail Traité
JCP	JurisClasseur périodique, La semaine juridique
JCP E	JurisClasseur périodique, La semaine juridique, édition Entreprise
JCP G	JurisClasseur périodique, La semaine juridique, édition Générale
JCP N	JurisClasseur périodique, La semaine juridique Notariale et Immobilière
JCP S	JurisClasseur périodique, La semaine juridique, édition Sociale
JO	Journal officiel (Amtsblatt)
JOAN	Journal officiel de l'Assemblée Nationale (Amtsblatt der Nationalversammlung)
JORF	Journal officiel de la République française (Amtsblatt der französischen Republik)
Kap.	Kapitel
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LPA	Les petites affiches
LPF	Livre des procédures fiscales
m.	mit
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NachhG	Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Nachhaftungsgesetz)
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Procédures	Revue Procédures
RCS	Régistre du commerce et des sociétés
RDT	Revue de droit du travail
Rec. Sirey	Recueil Sirey
RegE	Regierungsentwurf
Rép. civil	Répertoire de droit civil
Rép. commercial	Répertoire de droit commercial
Rép. européen	Répertoire de droit européen
Rép. procédure civile	Répertoire de la procédure civile
Rép. sociétés	Répertoire de droit des sociétés
Rép. travail	Répertoire de droit du travail
Rev. proc. coll.	Revue des procédures collectives
Rev. sociétés	Revue des sociétés
Rev. trav.	Revue de droit du travail
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RG-Nr.	Numéro de répertoire général (allgemeine Registernummer für instanzgerichtliche Urteile)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RJ com	Revue de jurisprudence commerciale (ancien Journal des agrées)
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
RLDA	Revue Lamy Droit des affaires
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RTD Com.	Revue trimestrielle de droit commercial
S.	Seite
S.	Satz (in Paragraphen- und Artikelbezeichnungen von Gesetzen)
SA	Société anonyme (französische Aktiengesellschaft)
SARL	Société à responsabilité limitée (französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SAS	Société par actions simplifiée (französische Aktiengesellschaft in vereinfachter Form)
SASU	Société par actions simplifiée unipersonnelle (französische Einpersonen-Aktiengesellschaft in vereinfachter Form)
SCP	Société civile professionnelle (französische Partnerschaftsgesellschaft)
SE	Societas Europaea
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294 S. 1.
Sem. Soc.	Semaine Sociale Lamy
Lamy	
SESSI	Service des études et des statistiques industrielles du Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
SNC	Société en nom collectif (Grundform der französischen Personenhandels-gesellschaft)
Sociétés suppl.	Droit des sociétés (als Buchtitel) supplément
u.a.	unter anderem

U.S.C.	Code of Laws of the United States of America
UAbs.	Unterabsatz
UG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
Veröffentl.	Veröffentlichung
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
zahlr.	zahlreichen
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend

Einleitung

„L’effet de toute loi qui touche à la fortune privée est de développer prodigieusement les fourberies de l’esprit.“

„Die Wirkung eines jeden Gesetzes, welches das private Vermögen berührt, ist es, des Geistes Hinterlisten ungemein zu erwecken.“

Honoré de Balzac, Grandeur et décadence de César Birotteau, 1837.

A. Hintergrund und Relevanz des Themas

Ist ein konzernangehöriges Unternehmen insolvent oder bedarf es der Sanierung, stellen sich komplexe haftungsrechtliche Fragen, die sich um das Rechtsträgerprinzip sowie die Haftungstrennung im Konzern und deren Grenzen im Insolvenzfall ranken. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Analyse der rechtlichen Lösungen, die das französische Recht bei Insolvenz konzernangehöriger Unternehmen bietet, aus der Perspektive des deutschen Juristen. Die Analyse soll deshalb um rechtsvergleichende Anmerkungen ergänzt werden, die Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zur deutschen Rechtslage aufzeigen.

I. Die Konzerninsolvenz als weitgehend ungelöstes wirtschaftliches und rechtliches Problem in Deutschland

In Deutschland wird der Konzern durch das kodifizierte Aktienkonzernrecht der §§ 15 ff. sowie der §§ 291 ff. AktG rechtlich anerkannt¹, spezielle konzerninsolvenzrechtliche Regeln suchte man lange Zeit in Deutschland allerdings noch vergebens². In Konzernsachverhalten fallen wirtschaftliche Realität und juristisches Postulat auseinander: Der Konzern als Zusammenschluss mehrerer

¹ Siehe hierzu unten, § 2 B. III.

² Zur nunmehr eingeführten prozessualen Teilregelung sogleich unten, 1. Vgl. zu dieser Problematik bereits *Brünkmanns*, in: *MüKo-InsO*, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2 ff.; *Specovius/ von Wilcken*, in: *Gottwald/ Haas, Insolvenzrechts-Handbuch*, § 95 Rn. 13; *Specovius/ Kuske*, in: *Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch*, 5. Auflage, § 95 Rn. 5 ff.

rechtlich selbständiger, aber wirtschaftlich verbundener Gesellschaften³ stellt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise in vielen Fällen faktisch ein gemeinsames Unternehmen dar⁴; allen Konzernsachverhalten ist ein Oszillieren zwischen „gegliederte[r] Einheit“ und „verbundene[r] Vielfalt“⁵ gemein. Dennoch liegt der rechtlichen Betrachtung der Außenbeziehungen dieses Wirtschaftsgebildes auch heute noch der Grundsatz des Trennungs- und Rechtsträgerprinzips zugrunde, nach welchem nur die Konzernglieder handeln, kontrahieren und haften können, nicht jedoch der Konzern als Gesamtgebilde ohne eigene Rechtspersönlichkeit⁶. Dieses Prinzip hat bei der Insolvenz einer oder mehrerer Konzerngesellschaften weitreichende Konsequenzen. Es gilt nämlich in diesem Fall wegen der mangelnden Insolvenzfähigkeit (§ 11 InsO) des Konzerns nach wie vor der Grundsatz: „Eine juristische Person, eine Insolvenz, ein Verfahren“⁷. Lange Zeit war hiermit zwangsläufig auch eine jeweils gesonderte Berücksichtigung von Gerichtsstand, Verwalterbestellung, Insolvenzgründen und -massen für jede einzelne Konzerngesellschaft verbunden.

Gleichzeitig stellt die Konzerninsolvenz einen „Lackmустest für die Leistungsfähigkeit des Insolvenzrechts“⁸ dar, weil hier zwei der wichtigsten Problemkreise aus Insolvenz- und Haftungsrecht aufeinandertreffen. Einerseits ist es das Ziel des Insolvenzverfahrens, die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen und hierfür auf jedes mögliche Haftungskapital zuzugreifen – hinzu kommt, laut § 1 InsO jedoch subsidiär, die Möglichkeit einer Sanierung des betroffenen Unternehmens.⁹ Andererseits sind Konzerne nicht zuletzt auch Vehikel zur Haftungsabschirmung über Unternehmensbereiche hinweg, und die Haftungserwartungen von Unternehmen wie auch von Gläubigern müssen sich gerade im Ernstfall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bewähren.

Die Problematik der Konzerninsolvenz lässt sich somit in zwei Teilbereiche aufgliedern¹⁰: einen prozess- sowie einen materiellrechtlichen.

³ Zur Problematik einer allgemeingültigen Definition des Konzerns bereits *Schmidt*, KTS 2010, 1, 5; zur Konzerndefinition in Frankreich siehe § 1 B. I. 1. b); zum – begrifflich etwas umfassenderen – deutschen Recht § 2 B. III. 3.

⁴ Vgl. *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 3; *Thole*, in: Flöther, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 1.

⁵ *Schmidt*, KTS 2010, 1, 10.

⁶ Hierzu im deutschen Recht ausführlich unten, § 2 B. II.

⁷ Statt vieler *Paulus*, ZGR 2010, 270, 271; *Specovius/ Kuske*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 95 Rn. 5; ähnlich *Hirte*, in: Uhlenbruck, InsO, § 11 Rn. 394; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 15; vgl. auch *Specovius/ von Wilcken*, in: Gottwald/ Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, § 95 Rn. 13.

⁸ *Thole*, in: Flöther, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 56.

⁹ Hierzu unten, § 2 A. I.

¹⁰ So auch *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 7 f., 9.

1. Die Konzerninsolvenz als prozessuales Problem: Eingeschränkte Effizienz von Insolvenzverfahren über einzelne Rechtsträger desselben Konzerns

Zunächst kann gefragt werden, wie die Insolvenzverfahren über mehrere Rechtsträger im Konzern im Hinblick auf die Ziele des § 1 InsO möglichst effizient abgewickelt werden können. Diese Fragestellung hat die Debatte um die Konzerninsolvenz in den letzten Jahren klar beherrscht und ein beachtliches Spektrum an Literatur hervorgebracht¹¹. Sie geriet ins Zentrum des Interesses, als sich aufgrund praktischer Erfahrungen herausgestellt hatte, dass nicht nur Tochtergesellschaften, sondern auch ganze Konzerne insolvent werden konnten und die hierfür vorhandenen Lösungsmethoden nicht ausreichten¹². Die unter diesen Vorzeichen diskutierten Effizienzerwägungen werden allgemein auf die Grundannahme bezogen, das Rechtsträgerprinzip in der Insolvenz führe bei Konzerninsolvenzen nicht zu den effizientesten Ergebnissen¹³ – also regelmäßig den Verfahren mit der größtmöglichen Masserealisierung¹⁴. Geht man von einer insolvenzverfahrensrechtlichen Anknüpfung ausschließlich an den einzelnen Rechtsträger aus, führt dies zu einer für jedes Konzernmitglied abweichenden Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit (§ 3 InsO), was wiederum eine Ernennung unterschiedlicher Verfahrensorgane, allen voran verschiedener Insolvenzverwalter, mit sich brächte. Innerhalb dieser getrennt abgewickelten Verfahren müssten daraufhin jeweils abweichende Liquidations- oder Sanierungsstrategien angestrengt und so Mehrwert und Interesse des Gesamtkonzerns in den Hintergrund gerückt werden. Ebenso könnte sich dann durch eine gegenseitige Haftungsverpflichtung im Konzern – etwa durch konzernrechtliche Ausgleichspflichten¹⁵ oder gemeinsam genutzte Cash-Pools – die Zah-

¹¹ Einen Überblick über in der Literatur diskutierte Abwicklungsmodelle findet sich etwa bei *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 14 ff.; *Eidenmüller/ Frobenius*, ZIP 2013, Beilage Heft 22, 1, 2 ff.; *Thole*, in: Flöther, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 56 ff., je m.w.N.

¹² *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 8 f.

¹³ *Eidenmüller/ Frobenius*, ZIP 2013, Beilage Heft 22, 1, 2. Diese Ergebnisse werden häufig mit dem Begriff der bei der Insolvenzabwicklung zu erreichenden „Pareto-Effizienz“ beschrieben, im Rahmen welcher der erreichte Abwicklungsvorteil durch die Belastung anderer Beteiligten, etwa der Konzernglieder, erkauf werden darf; zu diesem Begriff im Rahmen konzerninsolvenzrechtlicher Fragen *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 10; allgemein zur Pareto-Effizienz als dem Insolvenzrecht zugrunde liegende wirtschaftliche Betrachtungsweise *Eidenmüller*, in: MüKo-InsO, Vorbemerkungen vor §§ 217 bis 269, Rn. 22.

¹⁴ Vgl. *Paulus*, ZGR 2010, 270, 280.

¹⁵ Zu diesen im Rahmen der Darstellung konzernrechtlicher Regeln, unten, § 2 B. III. 3. sowie ausführlich unter § 4 E. II. 2.

lungsunfähigkeit einer Konzerngesellschaft auf andere, eigentlich wirtschaftlich gesunde Rechtsträger des Konzerns ausbreiten und so genannte „Domino-Effekte“ erzeugen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund hat sich seit den 1980er-Jahren in Deutschland eine Diskussion über Lösungsansätze für die verfahrensrechtliche Problematik der Konzerninsolvenz entwickelt¹⁷. Im Laufe der Zeit kristallisierten sich mehrere Lösungswege für die verfahrensrechtlichen Probleme heraus, die in zahlreichen Varianten zu finden sind. Diese lassen sich grob in Konzentrations- und Koordinierungsmodelle einordnen, wobei manche Autoren teils weiter aufgliedern¹⁸. Konzentrationsmodelle befürworten die Eröffnung grundsätzlich voneinander unabhängiger Verfahren jedoch etwa mit personenidentischen Verfahrensorganen für sämtliche beteiligte Konzerngesellschaften¹⁹. Koordinierungsmodelle erlauben hingegen weiterhin die Eröffnung von Verfahren an verschiedenen Gerichten und mit nicht personenidentischen Verwaltern, erlegen diesen jedoch Pflichten zur besseren Koordination der Verfahren untereinander auf²⁰.

Die greifbarste Auswirkung dieser Debatte lag in Deutschland zunächst in einem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf vom 30.01.2014, welcher Elemente beider Modelle aufnahm. Der Entwurf ist inzwischen nahezu

¹⁶ Zu alledem *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2; *Specovius/ Kuske*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 95 Rn. 6; zur Frage der Realisierung eines Konzernmehrerts in der Insolvenz *Vallender/ Deyda*, NZI 2010, 825; zu Fallgestaltungen mit „Domino-Effekten“ *Siemon/ Frind*, NZI 2013, 1 ff.; *Siemon*, NZI 2014, 55 ff.

¹⁷ Erste Vorstöße fanden sich etwa bei *Kübler*, ZGR 1984, 560; *Mertens*, ZGR 1984, 542.

¹⁸ Vgl. *Brünkmanns*, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 14 ff.; *Eidenmüller/ Frobenius*, ZIP 2013, Beilage Heft 22, 1, 2; *Hirte*, in: Uhlenbruck, InsO, § 11 Rn. 394; *Specovius/ Kuske*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 95 Rn. 7; häufig, wie etwa bei *Brünkmanns*, *Eidenmüller/ Frobenius* sowie *Specovius/ Kuske* wird bei Konzentrationslösungen noch zwischen der reinen Verfahrenszentralisierung und einer „verfahrensmäßigen Konsolidierung“ unterschieden. Zum ebenfalls regelmäßig in diesem Zusammenhang genannten und an der materiellen Frage der Zusammenlegung des jeweiligen Haftungskapitals orientierten Modell der (materiellen) Konsolidierung sogleich unten, 2.

¹⁹ Vgl. *Specovius/ Kuske*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 95 Rn. 7. *Eidenmüller/ Frobenius*, ZIP 2013, Beilage Heft 22, 1, 6 plädieren hingegen für eine „verfahrensmäßige Konsolidierung durch ein [einheitliches, d. Verf.] ,Gruppeninsolvenzverfahren“.

²⁰ Zu Koordinierungsmodellen etwa *Thole*, in: Flöther, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 60, 67 ff.

unverändert²¹ als Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017²² verabschiedet worden und ist am 21.04.2018 in Kraft getreten²³. Dieses Gesetz dürfte die Debatte um verfahrensrechtliche Aspekte der Konzerninsolvenz wenn nicht beendet, dann zumindest beruhigt haben.

Auch auf internationaler Ebene bricht sich ein „weltweite[r] Ruf nach einem Konzerninsolvenzrecht“²⁴ Bahn. Auf dieser Ebene haben ähnliche Debatten stattgefunden und zu Ergebnissen geführt. So nahm etwa die Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen (UNCITRAL) in ihre Gesetzgebungsempfehlungen des *Legislative Guide on Insolvency Law* – Dritter Teil – weitgehende Lösungen zur Konzentration und Koordination von Insolvenzverfahren als Vorschläge zur Verbesserung der Effizienz in nationalen und internationalen Konzerninsolvenzen auf und empfiehlt etwa die Einrichtung einheitlicher Konzerngerichtsstände²⁵. Auch die Neufassung der EuInsVO²⁶, die am 27.06.2017 in Kraft getreten ist²⁷, enthält für den Fall einer Eröffnung ihres Anwendungsbereichs²⁸ in ihrem neuen Kapitel V. weitreichende Kooperationspflichten der Verfahrensorgane (Art. 56 ff. der Verordnung) sowie ein eigenes Koordinierungsverfahren (Art. 61 ff. der Verordnung)²⁹.

2. Die Konzerninsolvenz als materielles Problem: Grenzen des konzernrechtlichen Trennungs- und Rechtsträgerprinzips

Neben dieser prozessrechtlichen Problematik besteht bei Konzerninsolvenzen in den meisten Fällen auch eine nicht weniger bedeutende haftungsrechtliche Komponente³⁰. So baut die in Deutschland vorliegende Kodifizierung konzernrechtlicher Schutznormen auf der gesetzgeberischen Überzeugung auf, mit der Konzernierung von Unternehmen sei untrennbar eine dem Konzern anhaftende Gefahr für Eingriffe in beherrschte Gesellschaften verbunden, die sich negativ

²¹ Eine Übersicht der Änderungen findet sich in Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss), BT-Drs. 18/11436, S. 4 ff.

²² BGBl. I, S. 866. Zum Inhalt von Entwurf und Gesetz im Vergleich zu französischen Regelungsvorstößen unten, § 2 C. I.

²³ Art. 10 des Gesetzes.

²⁴ Schmidt, KTS 2010, 1, 4.

²⁵ Zu Genese und Inhalt dieser Empfehlungen ausführlich Holzer, ZIP 2011, 1894 ff.; Paulus, ZGR 2010, 270, 272 ff.

²⁶ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl. EU, 05.06.2015, L 141/19.

²⁷ Art. 92 der Verordnung; ausgenommen sind nur einzelne Regeln wie Erstellung eines europäischen Insolvenzregisters.

²⁸ Vgl. hierzu Art. 1 der Verordnung.

²⁹ Genauer zu den Änderungen im Bereich der Konzerninsolvenz Kindler/ Sakka, EuZW 2015, 460, 464 ff.

³⁰ Vgl. auch Brückmanns, in: MüKo-InsO, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2; Schmidt, KTS 2010, 1, 7 f.

für Gläubiger und außenstehende, d.h. nicht herrschende Gesellschafter auswirken könne³¹. Diese Gefahr entsteht in Konzernen, die im deutschen Recht unter anderem über eine mehrheitliche Kapitalbeteiligung an Tochtergesellschaften begründet werden³², durch verstärkte Eingriffsmöglichkeiten einer beherrschenden Gesellschaft, die ihr insbesondere durch ihre an die Mehrheitsbeteiligung geknüpften Stimmrechte verliehen werden³³. Nehmen diese Eingriffe etwa die Form von existenzbedrohenden Vermögensverschiebungen oder schädlichen Eingriffen in die Entscheidungssphären von beherrschten Rechtsträgern an, verleihen sie der Konzerninsolvenz ihren zusätzlich zu Fragen einer prozessualen Optimierung³⁴ innewohnenden materiellen Aspekt. Insbesondere stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie gläubigerschädigende Eingriffe in Konzernorganisationen im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen konzernangehörigen Rechtsträger wieder ausgeglichen werden können. Gerade bei der Insolvenz von konzernangehörigen Unternehmen wird diese Fragestellung besonders virulent, zeigt sich doch in diesem Fall, dass etwa die konzernrechtlichen Sonderregeln, die diese Auswirkung eigentlich verhindern sollten, keinen ausreichenden Schutz vermitteln konnten.

Das mit dem kapitalgesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip verbundene Rechtsträgerprinzip im Konzern und die damit einhergehende Haftungsabschirmung von Konzerngesellschaften³⁵ erscheint etwa in den Fällen nicht als der Weisheit letzter Schluss, in denen sich die „Konzerngefahr“ durch schädliche Einflussnahmen materialisiert und die für eine Insolvenz von beherrschten Unternehmen zumindest mitursächlich sind³⁶. Gleichzeitig ist die Haftungsabschirmung vielfach ein wichtiger Grund für Unternehmen zur Errichtung von Konzernstrukturen³⁷. Es stellt sich die Frage, wie im Falle der Insolvenz von konzernangehörigen Unternehmen andere, vornehmlich das herrschende – Unternehmen des Konzerns bei Überwindung der Rechtsträgergrenzen für eine Haftung herangezogen werden können.

³¹ Zu diesem „Konzernkonflikt“ unten, § 2 B. II.; vgl. hierzu bereits *Emmerich/ Habersack*, Konzernrecht, § 1 Rn. 23 ff.

³² Zu den Definitionsnormen und Begrifflichkeiten des deutschen Konzernrechts unten, § 2 B. III. 3.

³³ Hierzu im Rahmen der Beschreibung des „Konzernkonflikts“ ausführlicher unten, § 2 B. III. 2.

³⁴ Siehe soeben oben, 1.

³⁵ Zur Haftungsabschirmung im Konzern etwa *Drygala/ Staake/ Szalai*, Kapitalgesellschaftsrecht, § 10 Rn. 1; *Haas*, in: Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage, § 91 Rn. 39; hierzu ausführlich auch unten, § 2 B. II.

³⁶ Siehe zu alledem im Hinblick auf die Thematik der Durchgriffshaftung auch *Heider*, in: MüKo-AktG, § 1 Rn. 65.

³⁷ Vgl. zum französischen Recht etwa *Gibirila*, Groupes de sociétés – Présentation, in: JCl. Com., Fasc. 1574, Rn. 4; hierzu auch unten, § 1 B. II. 2.

Solche Wertungsfragen machen nach alledem die zweite, haftungsrechtliche Dimension des Konzerninsolvenzrechts aus. Sie hatten die Debatte um Konzerninsolvenzen ursprünglich bis in die 1990er-Jahre hinein beherrscht³⁸. Zu dieser Zeit war die Insolvenz von Gesamtkonzernen noch nicht durch entsprechende Präzedenzfälle in den Fokus der juristischen Fachöffentlichkeit gelangt; von der Konzerninsolvenz bestand daher ein „Schönwetterbild [...]“, überwiegend durch Tochterinsolvenzen geprägt und damit durch die Frage nach Haftungssegmentierung und Gläubigerschutz [sowie, d. Verf.] ob und unter welchen Voraussetzungen eine Teilinsolvenz im Konzern andere Konzerngesellschaften mit ins Verderben ziehen kann³⁹.

Aus der hiermit verbundenen Verschiebung der mit dem Oberbegriff „Konzerninsolvenz“ versehenen Debatte auf Möglichkeiten zur Optimierung konzernweiter Insolvenzverfahren lässt sich allerdings nicht schließen, dass die heutige Diskussion in Rechtsprechung und Literatur Fragen aus diesem Problemkreis gar nicht mehr erörtern würde. Vielmehr wird die Debatte in der deutschen Rechtsliteratur unter nunmehr abweichenden Oberbegriffen wie etwa der Durchgriffshaftung, des qualifiziert faktischen Konzerns oder der existenzvernichtenden Eingriffe fortgesetzt⁴⁰. Auch der Gesetzgeber scheint die Herauslösung materieller Fragestellungen aus dem Themenbereich der Konzerninsolvenzen größtenteils vollzogen zu haben. So lehnt der bereits angesprochene⁴¹ Gesetzesentwurf vom 30.01.2014 zum Konzerninsolvenzrecht die Regelung materieller Fragestellungen in diesem Zusammenhang gänzlich ab und auch das darauf aufbauende Gesetz vom 13.04.2017 verzichtet folgerichtig auf dieselben.⁴²

Und doch lässt sich eine enge Verbindung von Haftungssachverhalten und Konzerninsolvenzen unabhängig von terminologischen Übereinkünften nicht leugnen. Denn wie bereits einleitend festgestellt⁴³, wird eines der wichtigsten Grundprobleme des Konzerns, nämlich das Spannungsfeld zwischen der Beibehaltung des Grundsatzes konzernrechtlicher Haftungstrennung und der ausnahmsweise zugestandenen Anpassung bzw. Aufhebung des Rechtsträgerprinzips zum Schutz externer Interessen gerade in der Insolvenz von Konzernunternehmen besonders virulent.

³⁸ Für diese Debatte kennzeichnend etwa das 1998 erschienene Werk von *Ehricke*, *Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz*.

³⁹ *Schmidt*, KTS 2010, 1, 8; vgl. auch *Brünkmanns*, in: *MüKo-InsO*, 3. Auflage, nach § 359, Konzerninsolvenzrecht, Rn. 2.

⁴⁰ Vgl. auch *Schmidt*, KTS 2010, 1, 8; zu diesen Rechtsinstituten im Vergleich zu ihren französischen Funktionsäquivalenten jeweils unten, § 4 E.; § 5 A. VI., C. V., D. I. 3., D. II. 1. b), D. II. 2. a) cc).

⁴¹ Siehe soeben oben. 1.

⁴² So im RegE, Begründung, S. 17; ausführlicher zum Gesetz und dessen Entwurf unten, § 2 C. I.

⁴³ Siehe oben unter I.

In diesem Spannungsfeld lassen sich nahezu alle materiellen Probleme der Konzerninsolvenz verorten. Sie fallen besonders ins Gewicht, wenn sich der dem Konzern innewohnende Konflikt zwischen wirtschaftlicher Realität und rechtlichem Postulat in der Insolvenz eines oder mehrerer Konzernunternehmen Bahn bricht. Dieser Konflikt besteht gerade bei stark wirtschaftlich integrierten Konzernen zwischen der rechtlichen Selbständigkeit der Konzernunternehmen und, gegebenenfalls, der Eigenständigkeit der je über die einzelnen Rechtsträger eröffneten Insolvenzverfahren sowie, andererseits, einer zentralen Unternehmenslenkung⁴⁴ und kann auch in Haftungssachverhalten mit der Forderung verbunden werden, beide Seiten der Gleichung durch Ausnahmen vom strengen Rechtsträgerprinzip besser in Einklang zu bringen. Es liegt an Gesetzgeber und Rechtsprechung, hier Lösungen zu finden, die die Erwartungen aller Beteiligten berücksichtigen, ohne haftungsrechtliche Grundstrukturen ihrer Auflösung preiszugeben. Hierfür stehen zahlreiche grundsätzliche Lösungsansätze zur Verfügung, welche jedoch nicht in jeder Rechtsordnung vollständig ausgeschöpft werden.

Die am stärksten in das Trennungs- und Rechtsträgerprinzip eingreifende Möglichkeit zur Auflösung des soeben beschriebenen Konflikts im Einzelfall führt zur vollständigen Aufhebung des Grundsatzes der Haftungstrennung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Dieser Lösungsansatz wird auch „materielle Konsolidierung“ oder, nach der im US-amerikanischen Recht verbreiteten Bezeichnung, „*substantive consolidation*“ genannt⁴⁵. Im US-amerikanischen Recht wird eine materielle Konsolidierung dann erlaubt, wenn die zusammengeführten Rechtsträger eine „substantielle Identität“ (*substantial identity*) aufweisen und die Konsolidierung notwendig erscheint, um einen Schaden abzuhalten oder einen Vorteil zu erreichen⁴⁶. Dieser Ansatz führt zu einer Zusammenlegung aller Haftungsmassen, über deren weitergehende Verwendung daraufhin in einem gemeinsamen Insolvenzverfahren entschieden wird. In Deutschland lehnt ihn die überwiegende Ansicht in der Literatur – zumeist kategorisch – ab⁴⁷. Auch der Regierungsentwurf zum Konzerninsolvenzrecht und

⁴⁴ Vgl. zu diesem Grundkonflikt auch *Flöther*, in: *Flöther*, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 3.

⁴⁵ Siehe hierzu *Hirte*, ECFR 2008, 213, 217, 221; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 15.

⁴⁶ Vgl. *Hirte*, ECFR 2008, 213, 217, 221, m.w.N.

⁴⁷ Ablehnend etwa *Flöther*, in: *Flöther*, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 4; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 13 ff.; *Thole*, in: *Flöther*, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 65; allgemein zum Stand der aktuellen Debatte in Deutschland ebenda, Rn. 57 ff, 62 ff.; zu alledem ausführlich unten, § 4 E. I. ff.

das darauf aufbauende Gesetz vom 13.04.2017 schließen jegliche Konsolidierungsansätze als Antwort auf die hierin aufgegriffene Frage nach einem möglichst effizienten wie auch einzelfallgerechten Konzerninsolvenzrecht aus⁴⁸.

Scheidet dieser Lösungsansatz damit nach weit überwiegender Ansicht im deutschen Recht aus, können im Einzelfall vorzunehmende Anpassungen des konzernrechtlichen Rechtsträgerprinzips nicht mehr durch seine vollständige Aufhebung, sondern vielmehr durch seine Durchbrechung im Rahmen von besonderen Ausnahmefällen vorbehaltenen Haftungsansprüchen etwa gegen beherrschende Gesellschaften erfolgen. Doch auch diesbezüglich hat der Gesetzgeber eine weitere, diesmal systematische Einordnung vorzunehmen. So können diese Haftungsansprüche sowohl spezifisch insolvenzrechtlich einzuordnen sein, wie auch aus anderen Rechtsgebieten, allen voran des Gesellschafts- und des Bürgerlichen Rechts, „zugeliefert“ werden⁴⁹. Dass im deutschen Recht größtenteils auf spezifisch insolvenzrechtliche Haftungstatbestände verzichtet und damit der zweiten Möglichkeit der Vorzug gegeben wird, vermag im Ergebnis kaum zu erstaunen; geht diese Tatsache doch mit der nicht zuletzt gesetzgeberischen Entscheidung einher, Haftungsfragen, die allen voran bei der Insolvenz von Konzernen und Konzerngesellschaften relevant werden, nicht als Frage eines Konzerninsolvenzrechts im engeren Sinne zu betrachten. Ebenso lässt sich dies wohl auch auf den prozessrechtlichen Schwerpunkt des deutschen Insolvenzrechts zurückführen⁵⁰: So soll das deutsche Insolvenzrecht ausweislich seines insoweit programmatischen § 1 InsO insbesondere ein Verfahren zur bestmöglichen Gläubigerbefriedigung anbieten⁵¹, das die Begründung von Haftungsansprüchen folgerichtig größtenteils anderen Rechtsgebieten überlässt. Die Ausmaße und Begrenzungen des konzernrechtlichen Rechtsträgerprinzips lassen sich in Deutschland daher ausschließlich im Zusammenspiel von insolvenz-, gesellschafts- und allgemein zivilrechtlicher Rechtsgrundlagen erkennen⁵². Von einer durchgängigen Rechtsdogmatik, welche sowohl prozessuale wie auch materielle Probleme der Konzerninsolvenz in Betracht zöge, ist das deutsche Recht hingegen weit entfernt.

⁴⁸ So im RegE, Begründung, S. 17; hierzu ebenfalls unten § 2 C. I. Wie bereits einleitend festgestellt, wird die Frage der Haftung einzelner Konzerngesellschaften vom Regierungsentwurf und dem darauf aufbauenden Gesetz jeweils ausgeklammert.

⁴⁹ So *Schmidt*, KTS 2010, 1, 4.

⁵⁰ Hierzu ausführlich unten, § 2 A. II.

⁵¹ Vgl. nur *Pape*, in: Uhlenbruck, InsO, § 1 Rn. 1; auch hierzu unten, § 2 A. II.

⁵² Vgl. auch *Schmidt*, KTS 2010, 1, 4.

II. Abweichende systematische Einordnungen und Lösungsansätze in Frankreich

Während in Deutschland Insolvenzfälle von Konzernen wie *Philipp Holzmann*, *Kirch Media*, *Babcock Borsig*, *Arcandor*, *Praktiker* sowie *Air Berlin* und *Unister* die Notwendigkeit von Lösungsmodellen zur effizienteren Abwicklung von Konzerninsolvenzverfahren verdeutlichten⁵³, wurden große Teile der jüngeren Entwicklung konzerninsolvenzrechtlicher Normen in Frankreich durch die rechtliche Aufarbeitung kaum minder spektakulärer Haftungsfälle bestimmt⁵⁴. Häufig stellten sich hier ähnliche Fragen, die der deutsche Gesetzgeber bereits mit der Einführung konzernrechtlicher Normen zu beantworten versucht hatte. Diese betrafen größtenteils das in Deutschland mit dem Begriff einer „Konzerngefahr“⁵⁵ umschriebene Phänomen, nach welchem Gesellschaften mit beherrschender Position von ihren hierdurch erhöhten Eingriffsmöglichkeiten nicht zum Wohle der beherrschten Gesellschaft, sondern vielmehr auf Kosten außenstehender Gesellschafter, ihrer Gläubiger und teils der Allgemeinheit eigennützig Gebrauch zu machen pflegen. Da der französische Gesetzgeber nach langer politischer Diskussion und zahlreichen entsprechenden Vorstößen die Einführung eines kodifizierten, gesellschaftsrechtlich einzuordnenden Konzernrechts zum Ausgleich möglicher Nachteile der Konzernierung endgültig abzulehnen scheint⁵⁶, müssen Gesetzgeber und Rechtsprechung andere Methoden finden, um auf Fälle des Missbrauchs faktischer Konzernleitungsmacht zu reagieren, ohne den Konzern als Organisationsform für Unternehmen hierdurch unattraktiv zu machen⁵⁷.

⁵³ Zur prägenden Natur derartiger Fälle auch *Flöther*, in: *Flöther*, Handbuch zum Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 1; vgl. auch *Eidenmüller*, ZHR 169 (2005), 528, 529; *Schmidt*, KTS 2010, 1, 8 f.

⁵⁴ So etwa das *Metaleurop*-Verfahren, anhand dessen das Recht der Verfahrenserstreckung seine heutige Form erhielt – hierzu ausführlich unten, § 4 B. II. 2. c) (zur fiktiven juristischen Person), § 4 B. II. 3. b) dd) f. (zur Vermögensvermischung), § 5 A. II. 2. (zur Ausfallhaftung für Managementfehler) –, das *Petroplus*-Verfahren, welches den Gesetzgeber zur Einführung weitreichender Sicherungsmaßnahmen bewegte – siehe insb. unten, § 5 A. II. 2.– oder das *Jungheinrich*-Verfahren, welches die Rechtsprechung zu einer weitreichenden arbeitsrechtlichen Haftung für Muttergesellschaften motivierte, hierzu im Rahmen der Ausführungen zur *théorie du co-employeur* unten, § 5 C. II. f.

⁵⁵ Zu diesem Begriff und seiner Bedeutung für das deutsche Konzernrecht unten, § 2 B. III.

⁵⁶ Hierzu ausführlich unten, § 1 B. I. 1. Zum ganzen bereits *Urbain-Parleani*, *Regards croisés*, in: *Menjuq/ Fages* (Hrsg.), S. 91, 92 (Rn. 3); siehe auch *Merle/ Fauchon*, *Sociétés commerciales*, Rn. 758.

⁵⁷ Zur grundsätzlichen Konzernfreundlichkeit als Leitmotiv des französischen Gesellschaftsrechts unten, § 1 B. I. 1.

Sachregister

- action paulienne* 524 ff.
arbeitsrechtliche Haftung, Frankreich
 siehe: co-emploi, théorie du
Arbeitsverhältnis, französisches Recht
 463 ff.
Aschenputtelgesellschaft *siehe:*
 Unterkapitalisierung, materielle
Association pour la gestion du régime de
 garantie des créances des salariés
 (AGS) 471 ff.
- Beherrschung (*contrôle*) 62 ff.
Berechnungsdurchgriff 513 ff.
Beteiligung (*participation*) 66 ff.
boîte à outils 39 ff., 132 ff.
- co-emploi, théorie du* 467 ff.
– Beweiserleichterung 497 ff.
– *Jungheinrich*-Urteil 477 ff.
– *Molex*-Urteil 484 ff.
– *Ordonnances Macron* 500 ff.
– Rechtsfolgen 495 ff.
– *Sofarec*-Urteil 491 ff.
– Voraussetzungen 475 ff.
– Zuständigkeit, internationale 502 ff.
comblement du passif 27, 177 ff.
- droit des entreprises en difficulté* 28 ff.
- Einmischung der Muttergesellschaft
 siehe: immixtion de la société mère
Entwicklungspotenzial, europäisches
 577 ff.
Existenzvernichtende Eingriffe, Haftung
 für 437 ff.
– Anwendungsbereich 437 ff.
– Rechtsfolgen 441 ff.
– Voraussetzungen 439 ff.
Existenzvernichtungshaftung 368 ff.
- Bewertung, rechtsvergleichende
 372 ff.
– Rechtsfolgen 371 ff.
– Voraussetzungen 369 ff.
extension automatique 180 ff.
extension de procédure *siehe:*
 Verfahrenserstreckung (*extension de*
 procédure)
extension-sanction 177 ff.
Externalisierung negativer Effekte
 562 ff.
- fausse extension* 171, 174, 179
fictivité de la personne morale *siehe:*
 Fiktive juristische Person (*fictivité de*
 la personne morale)
Fiktive juristische Person (*fictivité de la*
 personne morale)
– Autonomie, fehlende 248
– Beweis 247 ff.
– gesellschaftsrechtlicher Begriff
 257 ff.
– Hintergrund, dogmatischer 243
– historische Entwicklung 168 ff.
– Konzerngesellschaften 250 ff.
– *Mary-Raynaud*-Urteil 168 ff.
– *Vidal*-Urteil 171 ff.
– Zielsetzung 239 ff.
Finanzkonzern (*groupe financier*) 96 ff.
- Gamma*-Urteil 516 ff.
Gesamtwirtschaftliche Faktoren 575 ff.
groupe personnel 99 ff.
groupement d'intérêt économique (GIE)
 71, 78
- Haftungstrennung, konzerninterne
– deutsches Recht 141 ff.
– französisches Recht 112 ff.

- immixtion de la société mère* 548
- Insolvenzanfechtung, deutsches Recht 533 ff.
- Insolvenzgeld 512 ff.
- Insolvenzrecht, deutsches
- § 1 InsO 130 ff.
 - Gläubigerinteressen 128 ff.
 - Haftungsnormen, Fehlen 134
 - verfahrensrechtlicher Schwerpunkt 133 ff.
 - verfassungsrechtliche Erwägungen 129 ff.
 - Zielsetzung 128 ff.
- Insolvenzrecht, französisches
- *boîte à outils* 39 ff., 132 ff.
 - *Code de Commerce* 1807 19 ff.
 - *droit des entreprises en difficulté* 28 ff.
 - *droit des faillites* 19 ff.
 - geschichtliche Entwicklung 19 ff.
 - Gesetz vom 01.03.1984 31 f.
 - Gesetz vom 10.06.1994 34, 35
 - Gesetz vom 12.03.2014 38
 - Gesetz vom 13.07.1967 28 ff.
 - Gesetz vom 18.12.2008 38
 - Gesetz vom 25.01.1985 31 f.
 - Gesetz vom 26.07.2005 36 ff.
 - Grundsätze 35 ff.
 - *liquidation judiciaire* 56
 - *Loi de sauvegarde* 36 ff.
 - *Loi Macron* vom 06.08.2015 39
 - Reformen, jüngere 35 ff.
 - Sanierungsziel 31 ff.
 - Systematik und Regelungstechnik 39 ff.
 - Verfahrensablauf und Beteiligte 44 ff.
 - Verfahrensarten 39 ff., 132 ff.
- Konsolidierung, materielle 8, 11, 159, 164, 192, 196, 205, 225, 234, 290, 314, 331 ff., 332, 333, 356, 384, 387
- Konzern, Deutschland 138 ff., *siehe auch*: Konzernrecht, deutsches
- Haftungstrennung, konzerninterne 141 ff.
 - Konzernbegriff 150 ff.
 - Relevanz, wirtschaftliche 138 ff.
- Konzern, Frankreich
- Bedeutung, wirtschaftliche 102 ff.
 - Beziehungen, konzerninterne 83 ff.
 - Erscheinungsformen 95 ff.
 - Finanzkonzern (*groupe financier*) 96 ff.
 - Gestaltungsformen 94 ff.
 - *groupe personnel* 99 ff.
 - Gründungsszenarien 94 ff.
 - Haftungstrennung, konzerninterne 83 ff.
 - Konzernkapital 90 ff.
 - Konzernregesellschaften, rechtliche Selbständigkeit 82 ff.
 - *microgroupe* 104 ff.
 - *numerus clausus*, fehlender 94 ff.
 - Rechtsbeziehungen, interne 87 ff.
 - Rechtspersönlichkeit, fehlende 78 ff.
 - Vertragskonzern (*groupe contractuel*) 97
 - Vorteile 108 ff.
- Konzern, qualifiziert faktischer
- AG 348 ff.
 - GmbH 345 ff.
- Konzerninsolvenz, Deutschland
- arbeitsrechtliche Haftung 508 ff.
 - Deliktshaftung 551 ff.
 - Einlagenrückgewähr, verdeckte 528
 - faktischer Konzern 339 ff.
 - Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen 158 ff.
 - Gruppen-Gerichtsstand 160
 - Insolvenzanfechtung 533 ff.
 - Kapitalerhaltungsansprüche 527 ff.
 - Konsolidierung, materielle 11, 159, 290, 314, 331, 332, 333, 356, 387
 - Konzernprivileg 339, 529, 606, 626
 - Koordinationsverfahren 161
 - prozessuale Sonderregeln 158 ff.
 - qualifiziert faktischer Konzern 344
 - Rechtsträgerprinzip 331 ff.
 - Vergleichsmaßstab 336
 - vertragliche Haftung 543
 - Vertrauenshaftung 552 ff.
 - Verwalterbestellung 161
- Konzerninsolvenz, Frankreich *siehe auch*: Konzern, Frankreich, *siehe*

- auch*: Konzernrecht, französisches, *siehe auch*: Verfahrenserstreckung (*extension de procédure*)
- *action paulienne* 524 ff.
 - Anfechtungsregeln 521 ff.
 - arbeitsrechtliche Haftung 467 ff.
 - *co-emploi, théorie du* 467 ff.
 - *comblement du passif* 27, 177
 - Deliktshaftung 545 ff.
 - Einmischung 548
 - *extension automatique* 180 ff.
 - *extension-sanction* 177, 186
 - *fausse extension* 171, 174, 179, 185
 - Gesetz vom 13.06.1967 177
 - Gesetz vom 16.11.1940 175 ff.
 - Gesetz vom 25.01.1985 177
 - Haftungsnormen, Entwicklung 167 ff.
 - Haftungssachverhalte 118 ff.
 - Haftungstrennung 112 ff.
 - *immixtion de la société mère* 548
 - *Loi Macron* vom 06.08.2015 117, 160
 - materielle Regeln 163 ff.
 - *nullités de la période suspecte* 521 ff.
 - *obligation aux dettes sociales* 187, 399
 - Ordonnance vom 12.03.2014 117
 - Rechtsscheinhaftung 547 ff.
 - *responsabilité pour insuffisance d'actif* 397 ff.
 - Sonderregelungen, verfahrensrechtliche 114 ff.
 - *théorie de l'apparence* 316, 547 ff., 553
 - umweltrechtliche Haftung 449 ff.
 - Verfahrenserstreckung (*extension de procédure*) 189 ff.
 - Verfahrensrecht 114 ff.
 - Vermögensschutz, kapitalgesellschaftsrechtlicher 519
 - vertragliche Haftung 543
 - Zivilhaftungstatbestände, rechtsträgerübergreifende 395 ff.
- Konzernkonflikt 147
- Konzernrecht, deutsches
- Ausgleichspflichten 338 ff.
 - Begriff 145 ff.
 - Definitionsnormen 150 ff.
 - Durchgriffshaftung 7, 337, 338, 339, 341, 344, 347, 349, 352, 353, 354, 356, 365, 371, 374, 394
 - Eingliederungskonzern 338
 - geschriebene Regelung 144 ff.
 - Grenzen 150 ff.
 - Konzernkonflikt 147
 - materielle Vorschriften 152 ff.
 - Rechtsträgerprinzip 141 ff.
 - Regelungskontext 146 ff.
 - Trennungsprinzip 141 ff.
 - Vertragskonzern 339 ff.
 - Zielsetzung 146 ff.
- Konzernrecht, französisches *siehe auch*:
- Konzern, Frankreich
- arbeitsrechtliche Regelungen 72
 - Beherrschung (*contrôle*) 62 ff.
 - Beteiligung (*participation*) 66 ff.
 - gesellschafts- und bilanzrechtliche Regelungen 70 ff.
 - gesetzliche Teilregelung 58 ff., 68 ff.
 - *groupement d'intérêt économique (GIE)* 71, 78
 - Grundprinzipien 78 ff.
 - kartellrechtliche Regelungen 73 ff.
 - Konzernbegriff 60 ff.
 - *numerus clausus*, fehlender 94 ff.
 - Rechtspersönlichkeit, fehlende 78 ff.
 - *Rozenblum*-Entscheidung 77, 120
 - steuerrechtliche Regelungen 72
 - strefrechtliche Regelungen 76
 - Tochtergesellschaft (*filiale*) 66 ff.
 - Unternehmensfinanzierung 73
 - Vermögensverteilung 81 ff.
- Konzernvertrauen 552 ff.
- lien de subordination* 463
- Loi de sauvegarde* 36 ff., 184 ff., 203 ff., 207 ff., 218 ff., 225, 227 ff., 365
- Loi Grenelle II* 449, 453
- Loi Macron* vom 06.08.2015 11, 39, 117, 160
- Managementfehler, Ausfallhaftung für *siehe: responsabilité pour insuffisance d'actif*
- Mary-Raynaud* Urteil 168 ff.

- Metaleurop*-Urteil 248 ff., 281 ff.,
290 ff., 292 ff., 296, 382, 385, 392,
396, 414 ff., 448, 450, 481, 482 ff.,
499, 565
microgroupe 104 ff.
- Nachhaftungsgesetz 463 ff.
- paulianische Anfechtungsklage *siehe:*
action paulienne
Petroplus-Gesetz *siehe:* *Loi Petroplus*
- question prioritaire de constitutionalité*
(*QPC*) 210
- Rastelli*-Urteil 326 ff.
- Rechtsträgergrenzen, Überschreitung
163 ff.
- Rechtsträgerprinzip, Durchbrechung
118 ff.
- Regelungskontext
- deutsches Recht 127 ff.
 - französisches Recht 18 ff.
- responsabilité pour insuffisance d'actif*
397 ff.
- Aktivfehlbetrag (*insuffisance d'actif*)
418 ff.
 - Antragsbefugnis 425
 - Anwendungsbereich, materieller
407 ff.
 - Anwendungsbereich, persönlicher
410 ff.
 - Bewertung, rechtsvergleichende
447 ff.
 - Entwicklung 399 ff.
 - Kausalität 424
 - Managementfehler (*faute de gestion*)
419 ff.
 - Rechtsfolgen 427 ff.
 - Verfassungsgemäßheit 401 ff.
 - Voraussetzungen, materielle 417 ff.
 - Voraussetzungen, prozessuale 424 ff.
 - Zuständigkeit 425 ff.
- Rozenblum*-Entscheidung 62, 77, 120,
340, 567
- Scheingesellschaft, deutsches Recht
361 ff.
- Schenkungsanfechtung 536 ff.
- simulation, théorie de la* 169, 243, 257
- Strohmanngesellschaft 172, 238, 251
- substantive consolidation* 8, 191, 389,
599
- théorie de l'apparence* 316, 547 ff., 553
- Tochtergesellschaft (*filiale*) 66
- umweltrechtliche haftung, deutsches
Recht 461 ff.
- umweltrechtliche Haftung, französisches
Recht 449 ff.
- Anwendungsbereich, persönlicher
455
 - Grundlagen 450 ff.
 - Rechtsfolgen 457 f.
 - Voraussetzungen 454 ff.
 - Voraussetzungen, materielle 456 ff.
 - Voraussetzungen, prozessuale 457
- Unterkapitalisierung, materielle 366,
442 ff.
- Verfahrenserstreckung (*extension de*
procédure) *siehe auch:*
Konzerninsolvenz, Frankreich, *siehe*
auch: fiktive juristische Person
(*fictivité de la personne morale*),
siehe auch: Vermögensvermischung
(*confusion des patrimoines*)
- Antragsbefugnis 298
 - Antragstellung 299
 - Anwendungsbereich, materieller
217 ff.
 - Anwendungsbereich, persönlicher
214 ff.
 - Beweislast 301
 - Bewertung, rechtsvergleichende
375 ff.
 - Erstreckungsurteil 302
 - *fictivité* 236 ff.
 - fiktive juristische Person (*fictivité de*
la personne morale) 236 ff.
 - Gesetz vom 12.03.2012 209 ff.,
304 ff.
 - Gesetz vom 13.07.1967 199

- Gesetz vom 15.06.2010 208 ff.
 - Gesetz vom 16.07.2005 192
 - Gesetz vom 25.01.1985 201
 - Grenzen 320 ff.
 - Grundlagen 189 ff.
 - Konzerninsolvenz, Relevanz in der 193
 - *Loi Petroplus* 209 ff., 304 ff.
 - Ordonnance vom 13.04.2014 213
 - Ordonnance vom 18.12.2008 206
 - *procédure de sauvegarde* 218 ff.
 - prozessuale Besonderheiten 298 ff.
 - *Rastelli*-Urteil 326 ff.
 - Rechtsbehelfe 303
 - Rechtsfolgen 311 ff.
 - Sanierungsverfahren 218 ff.
 - Unionsrecht 326 ff.
 - Verfassungsgemäßheit 189, 210 ff.
 - Vermögensvermischung (*confusion des patrimoines*) 260 ff.
 - Voraussetzungen 214 ff.
 - Voraussetzungen, materielle 225 ff.
- Verfassungsbeschwerde, Frankreich
siehe: *question prioritaire de constitutionalité (QPC)*
- Vermögensvermischung (*confusion des patrimoines*)
 - anormale finanzielle Beziehungen (*relations financières anormales*) 265 ff.
 - *caractère anormal* 277 ff.
 - *confusion des comptes* 263 ff.
 - im engeren Sinne (*confusion des comptes*) 263 ff.
 - Konzerngesellschaften 281 ff.
 - Merkmale, objektive 267 ff.
 - Merkmale, subjektive 277 ff.
 - *Metaleurop*-Urteil 281 ff., 290 ff.
 - restriktive Auslegung 281 ff.
 - Vermögensvermischung, deutsches Recht 352 ff.
 - Bewertung, rechtsvergleichende 356 ff.
 - Rechtsfolgen 356
 - Tatbestand 354 ff.
 - Vertragskonzern (*groupe contractuel*) 97
 - Vidal*-Urteil 171 ff.
 - Vorsatzanfechtung 536 ff.